



# MENSCHENRECHTE IN DER HANDEL- UND INVESTITIONSPOLITIK

## POTENTIALE EINES UN-MENSCHENRECHTSABKOMMENS ZU TRANSNATIONALEN KONZERNEN UND ANDEREN UNTERNEHMEN

### EINLEITUNG

Die Ausgestaltung und Wirkungen internationaler Handels- und Investitionspolitik werden in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert, in manchen Fällen wurde das Fortbestehen von bestimmten Abkommen sogar in Frage gestellt. Die steigende Zahl bilateraler Investitions- und Freihandelsabkommen ist leider nicht durch eine entsprechende Berücksichtigung der menschenrechtlichen Konsequenzen begleitet worden.

Beispielsweise haben landwirtschaftliche Exporte der Europäischen Union (EU) erheblichen Druck auf die Agrarpreise in Ländern des globalen Südens ausgeübt, etwa für Milchpulver in Burkina Faso und Bangladesch sowie Geflügelfleisch und Tomatenpaste in Ghana.<sup>1</sup> Viele KleinbäuerInnen und -bauern wurden auf diese Weise ganz oder teilweise von ihren lokalen Märkten verdrängt, die ländliche Armut verschärft und soziale Rechte wie das Recht auf Nahrung gefährdet. Frauen sind hier oft besonders drastisch betroffen. Indem sie Partnerländer durch Handelsabkommen zur Marktöffnung zwingt, verschärft die EU diese Problematik. Dies ist aktuell in westafrikanischen Ländern wie Burkina Faso und Nigeria aufgrund der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (*Economic Partnership Agreements* –EPA) zu befürchten.

Das Verbot von Exportsteuern in Handels- und Investitionsschutzabkommen kann auch zum Ausbau des Bergbausektors führen. Dieser Sektor ist bekannt für Menschenrechtsverletzungen aufgrund von Landenteignungen, schlechten Arbeitsbedingungen und Umweltschädigungen. Auch hier sind Frauen häufig besonders stark betroffen. Bilaterale Investitionsschutzabkommen oder entsprechende

Kapitel in Handelsabkommen ermöglichen es ausländischen InvestorInnen, Milliarden von Euro als Schadenersatz einzufordern, wenn staatliche Maßnahmen aus ihrer Sicht eine Ungleichbehandlung oder indirekte Enteignung darstellen. InvestorInnen können damit auch Rechtsmittel gegen Reformen einlegen, welche Grundbesitz, die Wasser- und Gesundheitsversorgung oder den Menschenrechts- und Umweltschutz betreffen.<sup>2</sup>

In der Arbeit von CIDSE mit seinen Mitglieds- und Partnerorganisationen in Ländern des globalen Südens wurde immer wieder beobachtet, wie die Lebensgrundlagen von Menschen durch Handelsabkommen beeinträchtigt werden. Konkrete Erfahrungen dieser Art haben wir mit bilateralen Abkommen zwischen der EU und Peru, Kolumbien, zentralamerikanischen und afrikanischen Ländern sowie Indien gemacht.

Um solche Missstände künftig zu verhindern, fordern wir eine Reform der bisherigen Standardmensenrechtsklausel in EU-Handelsabkommen sowie eine stärkere Verankerung von Menschenrechten in den Nachhaltigkeitsfolgenabschätzungen zu Handelsabkommen der EU.<sup>3</sup> Darüber hinaus haben wir überprüft, inwieweit das Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) sowie ein mögliches künftiges Abkommen mit den Vereinigten Staaten (TTIP) die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte darstellen könnten.

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, angenommen vom UN-Menschenrechtsrat im Jahre 2011, befassen

<sup>1</sup> Armin Paasch (MISEREOR), „Welthandel: Feigenblatt Menschenrechte“, E+Z Entwicklung und Zusammenarbeit, 11.10. 2016, <https://www.dandc.eu/de/article/die-handelspolitik-der-eu-geht-nicht-sachgerecht-auf-menschenrechte-ein>.

<sup>2</sup> In Guatemala hat sich anhand von Dokumenten, welche im Rahmen einer Anfrage auf Grundlage des nationalen Informationsfreiheitsgesetzes herausgegeben werden mussten, beispielsweise gezeigt, dass sich die Regierung im Angesicht eines solchen Gerichtsverfahrens entschied, eine umstrittene Goldmine nicht anzufechten – trotz Bürgerprotesten und trotz einer Empfehlung der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte die Mine zu schließen. Lorna Gold (Trócaire) et. al., „The Impact on and Opportunities in Relation to TTIP“, 2016, <https://www.trocaire.org/sites/default/files/resources/policy/trocaire-attac-submission-to-jobs-committee-jan-2016.pdf>.

<sup>3</sup> CIDSE Stellungnahme zu der von der Europäischen Kommission durchgeführten öffentlichen Konsultation bezüglich des Handbuchs für Nachhaltigkeitsbewertungen von Handelsverhandlungen der EU, 2015.

sich ausdrücklich mit internationalen Handels- und Investitionsschutzabkommen. Die Leitprinzipien verdeutlichen, dass Staaten die Pflicht haben, auch in ihrer Handels- und Investitionspolitik die nationalen Spielräume zur Umsetzung der Menschenrechte auszuschöpfen.

Weiterhin verabschiedete der UN-Menschenrechtsrat 2014 die Resolution 26/9, welche eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines verbindlichen Instruments zu Wirtschaft und Menschenrechten ins Leben rief. Ziel ist es, menschenrechtsrelevante Aktivitäten von transnationalen und anderen Unternehmen zu regulieren. Ob und wie ein solches Abkommen einen Beitrag zur Entschärfung möglicher Konflikte zwischen Handels- und Investitionsschutzabkommen auf der einen, und Menschenrechten auf der anderen Seite gewährleisten kann, ist derzeit Gegenstand der Debatte.

Um einen Beitrag zu dieser Debatte zu leisten, hat CIDSE ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.<sup>4</sup> Anhand von verschiedenen Beispielen untersucht die Studie zunächst potenzielle Konfliktfelder zwischen staatlichen Verpflichtungen aus aktuellen Handels- und Investitionsschutzabkommen und solchen aus internationalen Menschenrechtverträgen. Vor diesem Hintergrund bewertet die Studie verschiedene Reformvorschläge zu Rechtsinstrumenten und Rechtsmechanismen innerhalb der Handels- und Investitionsschutzpolitik. Abschließend lotet die Studie das Potential eines zukünftigen Menschenrechtsabkommens der Vereinten Nationen zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen aus und entwirft Vertragsklauseln, um den Vorrang der Menschenrechte vor Handels- und Investitionsschutzabkommen sicherzustellen.

## GRUNDLEGENDE REFORMEN NOTWENDIG



„Die Unternehmertätigkeit [ist] eine edle Berufung... und darauf ausgerichtet... Wohlstand zu erzeugen und die Welt für alle zu verbessern.“

Papst Franziskus, *Laudato Si'* über die Sorge für das gemeinsame Haus, 129.

Die Sicherstellung eines umfassenden Menschenrechtsschutzes auch bei unternehmerischen Aktivitäten ist nur mit einer grundlegenden Reform der Handels- und Investitionspolitik zu bewirken.

Es geht um grundlegende Fragen der Demokratie und Gerechtigkeit. Ist es legitim, dass Handels- und Investitionsschutzabkommen die Möglichkeit einschränken, problematische nationale Gesetze zu ändern, wie zum Beispiel das guatemalteckische Bergbaugesetz, welches den Einsatz von Zyanid erlaubt und dem Staat nur 1% Lizenzgebühren zugesteht? Sollten ausländische InvestorInnen privilegierten Zugang zu privaten Schiedstribunalen haben, wenn sie ihre Rechte bedroht sehen, während Individuen und Gemeinschaften, deren Rechte verletzt wurden, es sehr schwer haben, Zugang zu

rechtstaatlichen Mechanismen zu erhalten? Tatsächlich verfestigen Handels- und Investitionsschutzabkommen das Machtgefälle, indem sie internationalen wirtschaftlichen AkteurInnen das Privileg verleihen, Entscheidungen über nationale Bestimmungen zu Arbeitsrechten, Gesundheits- und Umweltstandards zu beeinflussen. Dies untergräbt demokratische Grundsätze und erschwert es Staaten, ihren verfassungsrechtlichen Verpflichtungen bezüglich des Schutzes der Menschenwürde, Menschenrechte und des Allgemeinwohls nachzukommen.

Diese Fragen stehen aktuell im Mittelpunkt von wachsenden Sorgen von BürgerInnen und zivilgesellschaftlichen Bewegungen gegen die vorherrschenden Handels- und Investitionsschutzabkommen. Jüngste politische Entwicklungen zeigen die Notwendigkeit, die internationale Handelspolitik und den Umgang mit den negativen Wirkungen globaler Wertschöpfungsketten zu überdenken und Anpassungen nationaler Gesetze hinsichtlich eines umfassenden Menschenrechtsschutzes vorzunehmen. Soziale Bewegungen und andere zivilgesellschaftliche und kirchliche AkteurInnen haben eine intensive Debatte zu diesen Fragen angestoßen. Über die nationalen Grenzen hinaus bedarf es auch Anstrengungen auf internationaler Ebene, um sicher zu stellen, dass Menschenrechte geachtet werden. Dabei gilt es auch zu gewährleisten, dass Handelsstrategien im Einklang mit Bekenntnissen zu nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen für Klimaschutz stehen.

## HANDELPOLITISCHE REFORMEN UND IHRE GRENZEN

CIDSE und seine Mitgliedsorganisationen haben sich für verschiedene Reformen von Handels- und Investitionsschutzabkommen eingesetzt, um staatliche Spielräume für den Schutz von Menschenrechten zu erhalten. Wir haben von der EU mit Erfolg gefordert, dass Menschenrechtskapitel in Nachhaltigkeitsfolgenabschätzungen von Handelsabkommen aufgenommen werden. Allerdings ist nach wie vor zu bemängeln, dass diese Folgenabschätzungen in der Regel erst vorgenommen werden, wenn sich die Verhandlungen schon in einem fortgeschrittenen Stadium befinden, was nachträgliche Kursänderungen in der Verhandlungsführung erschwert. CIDSE Mitglieder haben auch vorgeschlagen, Menschenrechte in Allgemeine Ausnahmeklauseln in Handels- und Investitionsschutzabkommen aufzunehmen. Damit soll vermieden werden, dass Handelsbestimmungen dazu genutzt werden können, Maßnahmen zur Achtung und zum Schutz von Menschenrechten, von demokratischen Grundwerten und von Rechtsstaatlichkeit zu behindern.<sup>5</sup> Bisherige Menschenrechtsklauseln in Handelsabkommen verfehlen diesen Zweck. Ebenso fehlen bislang zivilgesellschaftliche Beschwerdemechanismen, die die Überarbeitung von problematischen Bestimmungen von Handelsabkommen ermöglichen.

Erfahrungen zeigen, dass die völkerrechtlich unverbindlichen UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte die Staaten nicht dazu veranlasst haben, ihre Handels- und Investitionspolitik grundsätzlich zu verändern. Das Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen der EU und Kanada beinhaltet zum Beispiel keine

<sup>4</sup> Markus Krajewski: „Ensuring the primacy of human rights in trade and investment policies: Model clauses for a UN Treaty on transnational corporations, other businesses and human rights“, CIDSE, DKA, MISEREOR, CAFOD, Entraide et Fraternité und Trócaire, 2017, <http://www.cidse.org/publications/business-and-human-rights/business-and-human-rights-frameworks/ensuring-the-primacy-of-human-rights-in-trade-and-investment-policies.html>.

<sup>5</sup> Lorand Bartels, „Eine menschenrechtliche Modellklausel für die völkerrechtlichen Abkommen der Europäischen Union“, MISEREOR / Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), 2014, [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx\\_commerce/Studie\\_Menschenrechtliche\\_Modellklausel.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Studie_Menschenrechtliche_Modellklausel.pdf).

Bestimmungen, welche als Umsetzung der UN-Leitprinzipien gewertet werden können. Das dort proklamierte „Recht auf Regulierung“ schließt Menschenrechtsverpflichtungen nicht explizit mit ein. Wie eine von CAFOD in Auftrag gegebene Studie zeigt, gilt das Gleiche für das Transatlantische Freihandelsabkommen (TTIP), welches von der EU und den Vereinigten Staaten ausgehandelt wurde. Auch in TTIP-Verhandlungen tauchen Menschenrechte nicht als „legitime Ziele öffentlicher Politik“ auf. Die Bestimmungen des „Rechts auf Regulierung“ beruhen zudem auf einem fehlerhaften Verständnis des Charakters von Handels- und Investitionsschutzabkommen: jene Abkommen stellen das staatliche Recht auf Regulierung nicht grundsätzlich in Frage. Stattdessen beschränken sie die verfügbaren politischen Optionen auf jene, die den Profit von Unternehmen am wenigsten beeinträchtigen. Sie setzen Staaten einem hohen Risiko von Entschädigungsklagen aus, wenn sie Maßnahmen ergreifen, welche Bestimmungen von Handelsabkommen verletzen. Deswegen sind Klauseln, die das „Recht auf Regulierung“ schützen, weitgehend unwirksam.

Die EU-Kommission strebt des Weiteren an, private Investitionsschiedsgerichte schrittweise durch ein internationales Investitionsgerichtssystem (*Investment Court System* – ICS) zu ersetzen. Wenngleich dies zu einer Verbesserung hinsichtlich der Transparenz der Verfahren führen kann, greift der Ansatz zu kurz. Denn auch dieser Vorschlag geht davon aus, dass ausländischen InvestorInnen ein besonderes Recht zustünde, staatliche AkteurInnen zu verklagen. Dabei haben InvestorInnen schon jetzt verschiedene Foren, in denen sie ihre kommerziellen Interessen durchsetzen können. Während die Rechte auf dieser Seite ausgebaut werden sollen, werden keine Mechanismen geschaffen, um Opfern von Menschenrechtsverletzungen effektiven Zugang zu Rechtssystemen zu verschaffen.

## EIN UN-VERTRAG ALS HEBEL FÜR EFFEKTIVEREN MENSCHENRECHTSSCHUTZ

”

*„Unternehmerische Tätigkeiten sollten die Lebensbedingungen und das Wohlbefinden armer Menschen und indigener Gemeinschaften fördern.“*  
Mgr. Álvaro Ramazzini, Bischof von Huehuetenango, Guatemala, während einer Podiumsdiskussion im Europäischen Parlament, März 2017.

Bisherige handelspolitische Reformen greifen zu kurz. Grundsätzlich bedarf es stattdessen einer völkerrechtlichen Regelung über den Vorrang von Menschenrechten vor Handels- und Investitionsschutzabkommen. Die von CIDSE und seinen Mitgliedsorganisationen in Auftrag gegebene Studie von Professor Markus Krajewski entwickelt daher Modellklauseln für ein künftiges UN-Menschenrechtsabkommen zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen, die diesen Vorrang sicherstellen sollen.

### » 1. DIE REGULIERUNG DES VERHÄLTNISSSES VON MENSCHENRECHTEN UND HANDELS- UND INVESTITIONSSCHUTZABKOMMEN

**Der UN-Vertrag sollte das Verhältnis von Handels- und Investmentabkommen und Menschenrechten durch eine spezielle Vorrangklausel regulieren. Zusätzliche Bestimmungen könnten die Staaten verpflichten, Menschenrechte in Allgemeine Ausnahmeklauseln in künftigen Handels- und Investmentabkommen aufzunehmen.**

Das UN-Menschenrechtsabkommen zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen sollte eine formale Vorrangigkeit von Menschenrechtsverpflichtungen über Handels- und Investmentabkommen durch eine explizite Vorrangklausel etablieren. Dadurch wäre sichergestellt, dass im Fall eines Konfliktes zwischen diesem Vertrag und einem anderen internationalen Abkommen ersterer unbedingte Gültigkeit erlangt. Bei Investitionsstreitigkeiten auf Grundlage bestehender Investitionsschutzabkommen müssten die Schiedsgerichte oder Investitionsgerichte dies berücksichtigen. Zusätzlich sollte das UN-Abkommen eine Verpflichtung der Staaten enthalten, auch bilateral menschenrechtliche Ausnahmeklauseln in Handels- und Investitionsschutzabkommen aufzunehmen, die den unbedingten Schutz von Menschenrechtsverpflichtungen im innerstaatlichen und internationalen Bereich gewährleisten.

CIDSE fordert darüber hinaus, dass keine neuen Abkommen geschlossen werden sollten, die Sonderklagerrechte für InvestorInnen gegenüber Staaten vorsehen. Bestehende Abkommen, die solche speziellen Streitbeilegungsmechanismen beinhalten, sollten aufgekündigt werden. Solange solche Abkommen in Kraft sind, sollte eine Vorrangklausel im UN-Abkommen zumindest die Berücksichtigung von Menschenrechten in Streitfällen vorschreiben.

### » 2. MENSCHENRECHTLICHE FOLGENABSCHÄTZUNGEN

**Der UN-Vertrag sollte Staaten dazu verpflichten, menschenrechtliche Folgenabschätzungen durchzuführen und zwar vor, während und am Ende der Verhandlung von neuen Handels- und Investitionsschutzabkommen. Auch während der Umsetzung von Handels- und Investitionsschutzabkommen sollte eine regelmäßige Überprüfung der menschenrechtlichen Auswirkungen vorgeschrieben werden.**

Menschenrechtliche Folgenabschätzungen sind notwendig, um sicherzustellen, dass insbesondere die Rechte von Frauen, indigenen Völkern, KleinbäuerInnen und -bauern, informellen ArbeitnehmerInnen, Kindern und Menschen mit Behinderungen geschützt werden, und um zu gewährleisten, dass die entsprechenden menschenrechtlichen Verpflichtungen von Staaten gebührende Aufmerksamkeit erhalten. Um handelspolitische Grundsätze mit Nachhaltigkeit und Menschenrechten in Einklang zu bringen, müssen die Ergebnisse von Folgenabschätzungen in die Entscheidungen über Verhandlungsmandate mit einfließen – und dazu führen, dass ein

breites Spektrum von Szenarien berücksichtigt wird – während des gesamten Verhandlungszyklus und während der Umsetzung eines Handelsabkommens. Der Vertrag könnte die Rahmenbedingungen und Konditionen eines solchen Folgenabschätzungsprozesses festlegen.

### » 3. MENSCHENRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN FÜR EXPORTKREDIT- UND INVESTITIONSKREDITGARANTIE

#### **Der UN-Vertrag über Wirtschaft und Menschenrechte sollte Verpflichtungen im Rahmen von Exportkredit- und Investitionskreditgarantien festschreiben.**

Eine MISEREOR-Studie kam zu dem Schluss, dass es die Bundesregierung versäumt hat, im Rahmen einer Exportkreditgarantie für deutsche Zulieferungen für zwei südafrikanische Kohlekraftwerke die damit verbundenen menschenrechtlichen Folgen und Umweltrisiken adäquat abzuschätzen. Ähnliches gilt für die Exportkredite, welche die KfW IPEX-Bank für diese Zulieferungen gewährt hat. Kohleabbau und Kohlekraftwerke wirken sich insbesondere negativ auf die mit der Umwelt verbundenen Menschenrechte lokaler Gemeinschaften auf Wasser, Nahrung und Gesundheit aus.<sup>7</sup>

Ausfuhrkredit- und Investitionsgarantien spielen eine wesentliche Rolle im Kontext von Wirtschaft und Menschenrechten, wie auch die UN-Leitprinzipien zeigen. Wirtschaftliche Anreizsysteme für ausländische InvestorInnen oder ExporteurInnen werden in der Regel nicht von Handels- und Investitionsschutzabkommen reguliert (mit Ausnahme der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur). Dabei haben gerade jene Anreize einen bemerkenswerten Einfluss auf die Menschenrechtslage im Import- oder Gastland. Die meisten nationalen Ausfuhrkredit- und Investitionsversicherungsregeln basieren auf nationalen Gesetzen oder Richtlinien. Zwar haben sich die Regierungen der OECD-Länder mit den *Common Approaches* verpflichtet, Umwelt- und Sozialauswirkungen bei der Gewährung von öffentlich geförderten Exportkrediten zu berücksichtigen. Ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen bezüglich der Ausfuhr- oder Investitionsgarantieagenturen gibt es jedoch nicht.

Das UN-Menschenrechtsabkommen könnte daher auch diesbezüglich einen wertvollen Beitrag leisten, indem es gleiche Bedingungen für alle AkteurInnen schafft. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass Unternehmen, welche finanzielle oder andere Unterstützung erhalten, keine Menschenrechtsverletzungen herbeiführen oder zu ihnen beitragen und dass keine Anreize für etwaige Rechtsverstöße geschaffen werden.

<sup>7</sup> Melanie Müller und Armin Paasch: „Wenn nur die Kohle zählt – Deutsche Mitverantwortung für Menschenrechte im südafrikanischen Kohlesektor“, MISEREOR, 2016.

Verpflichtungen könnten durch konkrete Schritte erfüllt werden, wie zum Beispiel mit Hilfe von menschenrechtlichen Folgenabschätzungen und/oder menschenrechtlichen Sorgfalts(prüfungs) pflichten und durch die Vorenthaltung von vorteilhaften Leistungen im Fall von Regelverstößen.

„Eine Untersuchung der Umweltverträglichkeit dürfte nicht im Anschluss an die Erarbeitung eines Produktionsplanes oder irgendeiner Politik, einer Planung oder eines Programms stattfinden, die es zu entwickeln gilt. Sie muss von Anfang an einbezogen und bereichsübergreifend, transparent und unabhängig von jedem wirtschaftlichen oder politischen Druck ausgearbeitet werden.“

*Laudato Si'* über die Sorge für das gemeinsame Haus, 183.

## ZUSAMMENFASSUNG

Im Oktober 2017 findet die dritte Sitzung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines UN-Menschenrechtsabkommen zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen statt, bei der über die Elemente eines Vertragsentwurfs beraten wird. Es ist daher an der Zeit, konkrete Vorschläge für bestimmte Klauseln des Vertrages zu unterbreiten. Damit das Abkommen einen wirklichen Beitrag zu effektiverem Menschenrechtsschutz leisten kann, muss es die breiteren Zusammenhänge und Bezüge zu Handels- und Investitionsschutzabkommen berücksichtigen.

Die Handels- und Investitionspolitik erleidet derzeit eine Legitimitätskrise. Es wäre daher auch im Interesse der politischen EntscheidungsträgerInnen, neue rechtliche Ansätze aufzugreifen, die sich mit dem Verhältnis von Menschenrechten und Handels- und Investitionsschutzabkommen befassen.

Die Handels- und Investitionspolitik steht am Scheideweg. Aktuell wird CETA als ein Modell für eine neue Generation von Handelsabkommen gepriesen, auch mit Blick auf zukünftige bilaterale Abkommen Großbritanniens. Doch beinhaltet CETA, wie oben erklärt, eindeutige Defizite. Ein grundsätzlicheres Umdenken ist daher geboten. Handel und Investitionen müssen einen Beitrag zur Umsetzung der Menschenrechte leisten, statt ihren Schutz zu erschweren.

Dieses Briefing ist auch auf Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch verfügbar unter [www.cidse.org/resources](http://www.cidse.org/resources)

CIDSE ist ein internationaler Zusammenschluss katholischer Organisationen und Werke aus verschiedenen Ländern, die sich gemeinsam für Gerechtigkeit einsetzen. In Zusammenarbeit mit anderen setzen wir uns für Gerechtigkeit ein, setzen auf die Kraft weltweiter Solidarität und einen tiefgreifenden Wandel, um Armut und sozialer Ungleichheit ein Ende zu setzen. Wir tun dies, indem wir gegen systemische Ungerechtigkeit, Ungleichheit und Umweltzerstörung angehen. Wir werben für gerechte, umweltverträgliche Alternativen und glauben an eine Welt, in der jeder Mensch ein Recht auf ein Leben in Würde hat.

### Kontakt:

Denise Auclair, Senior Policy Advisor, CIDSE, [auclair@cidse.org](mailto:auclair@cidse.org), Armin Paasch, Referent für Wirtschaft und Menschenrechte, MISEREOR, [armin.paasch@misereor.de](mailto:armin.paasch@misereor.de), und Herbert Wasserbauer, Koordinator Anwaltschaft, DKA, [herbert.wasserbauer@dka.at](mailto:herbert.wasserbauer@dka.at)  
CIDSE – Rue Stévin 16, B-1000 Brussels – T: +32 2 230 77 22 – F: +32 2 230 70 82 – [www.cidse.org](http://www.cidse.org)